

9095

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend
Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege**

(Vom 2. Oktober 1964)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (sogenannter Bundesstrafprozess, BStP) zu unterbreiten. Vorgesehen ist eine Änderung der Artikel 268 über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde und 275^{bis} über die Zuständigkeit des sogenannten Dreierausschusses des Kassationshofes.

I

Die Anregung zu dieser Gesetzesnovelle geht zurück auf eine Eingabe des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 21. November 1957 an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Mit einer andern Eingabe gleichen Datums hatte das Bundesgericht eine Erhöhung der Streitwertgrenzen im Sinne einer Anpassung an die Geldentwertung empfohlen. Beide Zuschriften legen den Wunsch des Bundesgerichts nach einer gewissen Entlastung dar.

Durch das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege und des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (AS 1959, 902) wurden verschiedene Streitwertgrenzen in der vom Bundesgericht ausgeübten Zivil- und Verwaltungsrechtspflege erhöht.

Die Eingabe betreffend die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof wurde zunächst zurückgelegt; sie durfte um so eher aufgeschoben werden, als das neue Strassenverkehrsgesetz erst am 19. Dezember 1958 erlassen und erst auf den 1. Januar 1963 vollständig in Kraft gesetzt wurde (vgl. Art. 99, Abs. 2, der Verordnung vom 18. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln; AS 1962, 1408). Bekanntlich wurde erwartet, dass die neue Strassenverkehrsordnung zu einer vermehrten Inanspruchnahme des Kassationshofes führen könnte.

Inzwischen haben die Kantone, der Schweizerische Anwaltsverband und die am meisten beteiligten Amtsstellen des Bundes Gelegenheit erhalten, sich zu der in Betracht gezogenen Änderung von Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde zu äussern.

Wir beehren uns, Ihnen nunmehr über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten und Ihnen unsere Anträge zu unterbreiten.

II

Die nachstehende Übersicht verschafft, die Zeitspanne von zwanzig Jahren umfassend, ein Bild über die Zahl der jährlich beim Kassationshof neu eingegangenen, der vom Dreierausschuss gemäss Artikel 275^{bis} BStP erledigten und schliesslich der jeweiligen am Ende des Jahres noch unerledigt gebliebenen Nichtigkeitsbeschwerden.

Jahr	neu eingegangene Nichtigkeits- beschwerden	vom Dreierausschuss erledigt		Rückstände am Ende des Jahres
		Fälle	in % der eingegan- genen Nichtigkeits- beschwerden	
1944	366	196	53,5	24
1945	348	195	56,0	22
1946	398	246	61,8	23
1947	448	292	65,1	29
1948	457	300	65,6	49
1949	479	359	74,5	58
1950	496	296	59,6	48
1951	495	355	71,7	48
1952	448	300	66,9	41
1953	446	258	57,8	76
1954	477	307	64,3	87
1955	434	274	63,1	67
1956	419	195	46,5	78
1957	476	220	46,2	56
1958	451	241	53,4	41
1959	485	221	45,5	64
1960	522	263	50,4	49
1961	443	180	40,6	67
1962	476	259	54,4	78
1963	445 ¹⁾	228	51,2	82
(Total)	(9009)	(5185)	(1148,1)	(1027)
Jahres- durchschnitt	450,45	259,25	57,5	51,35

¹⁾ wovon 150 Nichtigkeitsbeschwerden Strassenverkehrssachen.

Das Bundesgericht macht geltend, das Anwachsen des Motorfahrzeugverkehrs lasse eine weitere Zunahme der Geschäfte voraussehen, was um so mehr einem Abbau rufe, als die Rückstände auch in den Jahren mit abnehmender Geschäftslast nicht aufgearbeitet werden konnten. Seit der Periode von 1948 bis 1954 ist die Zahl der Geschäfte, die vom Dreierausschuss erledigt werden konnten, zurückgegangen (Maximum 1949 = 359, Minimum im Jahre 1961 = 180 Geschäfte bei einem Durchschnitt seit 1944 von 259 Geschäften pro Jahr). Das bedeutet, dass um so mehr Geschäfte vom voll besetzten Kassationshof beurteilt werden mussten.

Dem Kassationshof gehören nur 5 Bundesrichter an, so dass jedes Mitglied bei allen vom voll besetzten Gericht zu beurteilenden Fällen mitzuwirken und insbesondere an jeder Sitzung teilzunehmen hat, während bei den aus 6 Mitgliedern bestehenden Zivilabteilungen abwechslungsweise ein Richter austritt. Die Mitglieder des Kassationshofes, die nicht dem Dreierausschuss angehören, haben eine entsprechend grössere Zahl von Berichterstattungen in den vom Plenum zu behandelnden Fällen zu übernehmen. «Die pausenlose Beanspruchung durch Beschwerden, die von keinem allgemeinen Interesse sind», schreibt das Bundesgericht, «erlaubt dem Kassationshof kaum mehr, den grundsätzlichen Entscheidungen die gebührende Sorgfalt zu widmen; seine Mitglieder kommen kaum mehr dazu, sich in der Strafrechtsliteratur auf dem laufenden zu halten.»

Wohl hat der Kassationshof zu seiner Entlastung Ersatzmänner als Berichterstatter beigezogen, doch findet das Bundesgericht, diese Lösung vermöge auf die Dauer nicht zu befriedigen, es müsse eben doch viel Arbeit geleistet werden, «die weder dem einzelnen Rechtsuchenden nützt, noch der Abklärung grundsätzlicher Rechtsfragen dient und daher von allgemeinem Interesse wäre». Diese Überlegung spricht nach der Ansicht des Bundesgerichtes auch gegen eine Erhöhung der Zahl der Bundesrichter. Ursprünglich vertrat das Bundesgericht vielmehr die Ansicht, die Entlastung des Kassationshofes solle durch eine Einschränkung des Beschwerderechts angestrebt werden.

III

Der ursprüngliche Vorschlag des Bundesgerichtes ging dahin, bei Bussen unter hundert Franken die Nichtigkeitsbeschwerde nicht mehr zuzulassen. Gewiss hängt die rein zahlenmässige Arbeitslast davon ab, ob ein Rechtsmittel unbegrenzt zulässig oder von einem Bussenminimum abhängig ist. Neben dieser gleichsam mathematischen Überlegung fallen aber andere Erwägungen weit mehr ins Gewicht.

Das Bundesgericht argumentierte, es bedeute «eine doktrinaire Überspannung des Rechtsschutzes», wenn wegen einer geringfügigen Busse oft der Strafprozess durch drei Instanzen hindurch vor das Bundesgericht gebracht werden könne; es sei nicht einzusehen, weshalb in Strafsachen die Verletzung eidgenössischen Rechts unbeschränkt vor dem höchsten Gericht des Landes soll gerügt werden können, während zahlreiche Zivilstreitigkeiten (z. B. aus Miet- oder aus

Dienstvertragsrecht) von dieser Instanz ausgeschlossen sind, weil regelmässig der Streitwert zu gering ist.

Der Gedanke, die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gleichsam von einem «Streitwert» abhängig zu machen, ist nicht neu. Durch Artikel 6 des dringlichen Bundesbeschlusses vom 11. Dezember 1941 betreffend vorläufige Änderungen in der Bundesrechtspflege (AS 1941, 1486) wurde die Nichtigkeitsbeschwerde für den Angeklagten und den Privatkläger ausgeschlossen bei Verurteilungen zu einer Busse von höchstens hundert Franken wegen Beschimpfung und einfacher Körperverletzung und bei Verurteilung zu einer Busse von höchstens fünfzig Franken wegen Übertretungen. In den Vorberatungen eines neuen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hatte sich die Expertenkommission im Gegensatz zu der vom Bundesgericht vertretenen Auffassung mehrheitlich gegen den Ausschluss der Nichtigkeitsbeschwerde in den sogenannten Bagatellsachen ausgesprochen. Mit Rücksicht auf diese Stellungnahme sah dann auch der Bundesrat davon ab, eine solche Beschränkung vorzuschlagen (Botschaft vom 9. Februar 1943; BBl I, 158–160; Seite 62–64 des Separatabdruckes). Auch die Bundesversammlung sah davon ab, eine Beschränkung in das neue Gesetz aufzunehmen.

Wir können uns dem Vergleich mit Zivilurteilen, die nicht durch Berufung an das Bundesgericht weiterziehbar sind, nicht anschliessen, werden doch in Strafsachen die Persönlichkeitsrechte ganz besonders berührt, worauf auch das Bundesgericht selber hinweist. Eine Einschränkung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes, besonders des Strafrechtes, wäre heute, im Zeitalter des Ausbaues des Rechtsschutzes, zweifellos sehr unpopulär. Man darf nicht vergessen, dass es bei den vom Richter verhängten Bussen oft weit weniger um deren Höhe als um «schuldig» oder «nicht schuldig» geht.

Im Zivilprozess bestimmen die Parteien den Streitwert. Ob «schuldig» oder «nicht schuldig», wird allein vom Richter bestimmt. Zu bedenken ist ferner, dass die Geldbussen laut Artikel 48 StGB nicht nur nach dem Verschulden des Täters zu bemessen sind, sondern auch nach dessen Verhältnissen. Also kann aus der Höhe der Busse nicht ohne weiteres auf das Mass des Verschuldens geschlossen werden. Zum Beispiel werden Strafverfahren wegen Eisenbahnpolizeiübertretungen und wegen Störungen des Eisenbahnverkehrs oder von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Art. 238 und 239 StGB), vielfach gegen weniger begüterte Personen durchgeführt; in der Regel werden solchen Angeschuldigten Bussen unter hundert Franken auferlegt. Solche Fälle wurden also der Kognition des Bundesgerichtes zum vornherein entzogen. Das Fehlen einer bundesgerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit und damit einer einheitlichen Rechtsprechung müsste hier um so schwerer wiegen, als die Strafprozesse regelmässig die faktische Grundlage der anschliessenden Haftpflichtprozesse darstellen. Der Schweizerische Anwaltsverband hebt denn auch die grosse Bedeutung der Strafurteile für die zivilrechtliche Auseinandersetzung hervor und zieht den Schluss, dass die angestrebte Entlastung des Kassationshofes wohl bald durch eine stärkere Belastung der Zivilabteilungen mehr als ausgeglichen würde.

Mit Recht wendet sodann der Anwaltsverband ein, dass die Begrenzung der Beschwerdemöglichkeit durch Festsetzung eines Mindestbetrages der Busse dem kantonalen Richter die Möglichkeit gäbe, die Nichtigkeitsbeschwerde auszu-schliessen, indem er eine knapp unter der Grenze liegende Busse ausfällt. Der Anwaltsverband weist in diesem Zusammenhang darauf hin, «dass die einzelnen Kantone und Gemeinden die Busse für ein und dasselbe Delikt bei gleichen Verhältnissen des Täters sehr verschieden zu bemessen pflegen».

Aus diesen Gründen fällt nach unserem Dafürhalten eine Beschränkung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde auf Bussen von einem gewissen Mindestbetrag nicht in Betracht.

IV

Mit dem Bundesgericht teilt jedoch der Bundesrat die Auffassung, dass man eine ständige Überlastung des Kassationshofes und die Gefahr, dass darunter die Qualität der Urteile leiden könnte, nicht anstehen lassen darf. Fraglich ist aber, auf welche Weise für Abhilfe gesorgt werden kann und soll.

Am nächsten mag der Gedanke liegen, eine Entlastung des Kassationshofes durch eine Erhöhung der Mitgliederzahl herbeizuführen. Artikel 1 des Organisationsgesetzes vom 16. Dezember 1958 sieht einen Rahmen von 26 bis 28 Mitgliedern vor. Heute beträgt die Zahl der Mitglieder 26, dies entsprechend Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 26. September 1928 über die Zahl der Mitglieder, der Gerichtsschreiber und der Sekretäre des Bundesgerichts (BS 3, 580). Würde man 2 Bundesrichter mehr wählen und sie dem Kassationshof zuteilen, so kämen für die Mitwirkung im voll besetzten Gericht turnusgemäss 2 Mitglieder in Austritt und würden insbesondere von der Teilnahme an einer entsprechenden Anzahl von Sitzungen befreit. Anders ausgedrückt heisst das, dass die Mitglieder des Kassationshofes um $\frac{2}{7}$ ihrer Arbeit entlastet würden.

Wie auch in der Eingabe vom 21. November 1957 zum Ausdruck kommt, steht das Bundesgericht selber einer Erhöhung der Mitgliederzahl eher ablehnend gegenüber. Es hat diese Auffassung in einem Schreiben vom 8. Juli 1961 an das Justiz- und Polizeidepartement unter Hinweis auf die schon 1941 geltend gemachten Gründe bestätigt, jedenfalls für solange, «als durch andere Massnahmen eine einstuwelen ausreichende Entlastung des Kassationshofes herbeigeführt werden kann». Die in der Botschaft des Bundesrates vom 10. Oktober 1941 betreffend vorläufige Änderungen der Bundesrechtspflege angeführten Gründe lauten (BBl 1941, 774):

«Das Bundesgericht besteht jetzt aus 26 Mitgliedern; eine Erhöhung der Richterzahl würde es zu einem schwerfälligen Körper machen und müsste unter dem Gesichtspunkt des Anschens des Gerichtshofes sowie der Qualität der Richter und der Rechtsprechung schwere Bedenken erwecken. Eine Erhöhung der Richterzahl wäre nur dann ins Auge zu fassen, wenn andere Mittel, die ohne Beeinträchtigung des Rechtsschutzes und der Güte der Rechtsprechung eine Entlastung herbeiführen können, nicht ausreichen sollten.»

Wir glauben, der Ihnen vorgelegte Gesetzesentwurf enthalte eine diesen Überlegungen entsprechende Lösung, welche von einer Erhöhung der Mitgliederzahl des Bundesgerichtes absieht.

V

Wie im III. Abschnitt hievor ausgeführt wurde, kommt u. E. eine Beschränkung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde auf Bussen von einer bestimmten Minimalhöhe, z. B. hundert Franken, nicht in Frage. Die Argumente gegen eine solche Lösung gelten auch, obschon Bussen im Strafregister nur eingetragene werden, wenn sie mindestens den genannten Betrag ausmachen (vergl. Bundesratsbeschluss vom 22. November 1960 betreffend Änderung der Verordnung über das Strafregister, AS 1960, 1370).

Von den Nichtigkeitsbeschwerden betreffend Bussen unter hundert Franken sind etwas mehr als die Hälfte Strassenverkehrsfälle; letztere machen ungefähr $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{7}$ aller neu eingegangenen Nichtigkeitsbeschwerden aus. Man könnte sich fragen, ob in Zukunft einfach alle Strassenverkehrsfälle nur vom Dreierausschuss anstatt vom voll besetzten Kassationshof beurteilt werden sollten. Allein eine solche Abgrenzung erschiene nicht als gerechtfertigt; denn man darf nicht behaupten, alle Verurteilungen wegen Strassenverkehrtsdelikten seien weniger wichtig als andere Verurteilungen. Eine Entlastung des Kassationshofes darf nicht auf dem Wege des Ausschlusses eines Sachgebietes oder der Beschränkungen für ein solches gesucht werden.

Dagegen rechtfertigt es sich durchaus, dem Dreierausschuss nicht nur, wie im geltenden Art. 275^{bis}, die Kompetenz einzuräumen, bei Einstimmigkeit auf offensichtlich unzulässige Beschwerden Nichter treten zu beschliessen oder Beschwerten, die er ohne irgendwelchen Zweifel als unbegründet erachtet, abzuweisen, sondern diesem Ausschuss auch die Beurteilung anderer Beschwerden zu übertragen. Der Ausschuss soll auch Beschwerden gegen eine Verurteilung zu einer Busse von weniger als hundert Franken und Beschwerden gegen eine Einstellung, bei deren Gutheissung eine höhere Busse nicht zu erwarten ist, beurteilen können, also auch dann, wenn diese keineswegs unzulässig sind oder zum vorneherein als unbegründet erscheinen.

Auf diese Weise bleibt der Weg an das Bundesgericht offen, wenn auch eine Busse von weniger als hundert Franken zur Beurteilung steht. Die Kantone haben dieser Lösung im allgemeinen zugestimmt. Der Kanton Bern hat Bedenken, dass der kantonale Richter durch die Festsetzung der Bussenhöhe bewirken könnte, dass die Beurteilung dem Plenum des Kassationshofes entzogen würde. Es wurde gewünscht, dass für erstmals zu beurteilende Rechtsfälle zwingend das Plenum vorgesehen werde. Auch der Kanton Waadt äusserte den Wunsch, dass «des questions de principe et de nature à faire jurisprudence» der Fünferbesetzung des Kassationshofes vorbehalten bleiben. Diesen Wünschen entspricht Absatz 3 des neuen Artikels 275^{bis}, der anordnet, dass grundsätzliche Entscheide, insbesondere solche, die eine zukünftige Rechtsprechung begründen oder die bis-

herige Praxis ändern, dem Plenum vorbehalten werden. Dass in den alltäglichen Fällen, wenn man so sagen darf, der Entscheid nur von einem dreiköpfigen Kassationshof gefällt wird, bedeutet sicher keinen Nachteil; auch die Kriminalkammer, die Anklagekammer und die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes zählen je nur drei Mitglieder. Es ist uns nicht bekannt, dass deswegen Nachteile entstanden wären.

VI

Das Bundesgericht hat schon in seiner Eingabe vom 21. November 1957 und erneut in der bereits erwähnten Zuschrift vom 9. Juli 1961 darauf aufmerksam gemacht, dass in verschiedenen Kantonen gegen gewisse Strafurteile unterer Gerichte (Bezirksgerichte, Ausschüsse von solchen und Einzelrichter) ein kantonales Rechtsmittel wegen Verletzung eidgenössischen Rechts ausgeschlossen ist, was gemäss Artikel 268 BStP dazu führt, dass solche erstinstanzliche Urteile durch die Nichtigkeitsbeschwerde direkt an den Kassationshof des Bundesgerichtes weitergezogen werden können.

Dieser Zustand widerspricht grundsätzlich dem Aufbau der kantonalen und der eidgenössischen Gerichtsorganisation, weil erstinstanzliche Urteile unterer Gerichte unter Ausschaltung einer zweiten kantonalen Instanz direkt beim obersten Landesgericht angefochten werden können, das dann die Strafsache (wenn der voll besetzte Kassationshof zu entscheiden hat) durch fünf Bundesrichter überprüfen lässt. Dieses abgekürzte Verfahren ist besonders stossend, wo die Bezirksinstanz ein Einzelrichter ist. Die Umgehung des ordentlichen Instanzenzuges bewirkt eine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes, der dem Angeschuldigten zusteht. Er hat Anspruch auf eine gründliche und gewissenhafte Behandlung seiner Strafsache in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht. Diese Forderung zu erfüllen, sind in erster Linie die kantonalen Behörden berufen.

Soweit kein kantonales Rechtsmittel besteht, wird zwangsläufig der Kassationshof des Bundesgerichtes um so mehr angerufen, was zu einer entsprechenden Mehrbelastung des Bundesgerichtes führt.

In Zivilsachen hat der Bund bereits durch das Organisationsgesetz von 1948 eingegriffen, indem die Berufung an das Bundesgericht grundsätzlich nur gegen Entscheide der oberen kantonalen Gerichte zulässig erklärt wurde (Art. 48, Abs. 1 und Abs. 2, Buchstabe a).

Das Bundesgericht hat eine entsprechende Revision von Artikel 268 BStP vorgeschlagen. Die Kantone hatten Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Nur 2 Kantone antworteten ablehnend, 1 Kanton meldete Bedenken, 3 antworteten nicht, 19 Kantone erklärten sich ausdrücklich einverstanden oder sie erklärten, nicht betroffen zu werden oder hatten keine Bemerkungen anzubringen. Zwei Kantone wiesen darauf hin, dass das kantonale Strafprozessrecht ergänzt werden müsste.

Es sei hier ausdrücklich festgehalten, dass die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ausgeschlossen werden will gegen die Urteile der oberen kantonalen Gerichte

(wie Geschwornengerichte, Kriminalkammern der Obergerichte), auch nicht gegen Urteile der untern Gerichte, sofern diese als letzte und zugleich zweite Instanz im Kanton entschieden haben.

Die Bundesanwaltschaft muss ab und zu auch in kleinen Bussensachen intervenieren, weniger wegen der Bestrafung als wegen der einheitlichen Durchsetzung des Bundesrechts, insbesondere der eidgenössischen Verwaltungsgesetze. Darum wird im neuen Artikel 268, Ziffer 1 zugunsten der Bundesanwaltschaft eine Ausnahme vorgesehen. Die ungleiche Behandlung des Angeschuldigten und der Bundesanwaltschaft rechtfertigt sich durch den Sinn, den das Rechtsmittel für die eine und die andere Partei hat. Für den Bundesanwalt hat die Nichtigkeitsbeschwerde nicht den Zweck der Verfolgung eines Delinquenten im Einzelfalle, sondern der einheitlichen Auslegung des Strafrechts (vgl. in diesem Sinne Leuch, die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts gegen Entscheidungen der kantonalen Gerichte, in Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 57. Jahrg., Seite 11). Die erwähnte Ausnahme zugunsten der Bundesanwaltschaft kann auch zugunsten des Angeschuldigten eine Garantie für die Objektivität eines Strafverfahrens bilden.

VII

Der Gesetzesentwurf steht ebenso in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung wie das zu ändernde Bundesgesetz über die Strafrechtspflege; er stützt sich nämlich auf die Artikel 106 und 114 der Verfassung. Der im Ingress des Bundesstrafrechtspflegegesetzes von 1984 aufgeführte Artikel 112 der Verfassung berührt die neuen Bestimmungen nicht.

VIII

Wir legen Ihnen einen unseren Ausführungen entsprechenden Gesetzesentwurf vor, den wir Ihnen zur Annahme empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Oktober 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Oktober 1964,

beschliesst:

I

Die Artikel 268 und 275^{bis} des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege¹⁾ werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 268

Die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes ist zulässig:

1. gegen Urteile der Gerichte, die nicht durch ein kantonales Rechtsmittel wegen Verletzung eidgenössischen Rechtes angefochten werden können. Ausgenommen sind Urteile unterer Gerichte, wenn diese als einzige kantonale Instanz entschieden haben; diese Beschränkung gilt nicht für die Nichtigkeitsbeschwerde der Bundesanwaltschaft;
2. gegen Einstellungsbeschlüsse letzter Instanz;
3. gegen die Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden, die nicht an die Gerichte weitergezogen werden können.

Art. 275^{bis}

¹ Beschwerden gegen die Verurteilung zu einer Busse von weniger als hundert Franken und Beschwerden gegen eine Freisprechung oder Einstellung, bei deren Gutheissung eine höhere Busse nicht zu erwarten ist, können von einem Ausschuss von drei Mitgliedern des Kassationshofes beurteilt werden.

² Ebenso kann der Ausschuss bei Einstimmigkeit auf andere Beschwerden, die offensichtlich unzulässig sind, Nichteintreten beschliessen oder Beschwerden,

¹⁾ BS 3, 303.

die er ohne irgendwelchen Zweifel als unbegründet erachtet, abweisen. In diesen Fällen ist die Entscheidung nur summarisch zu begründen.

³ Grundsätzliche Entscheide, insbesondere solche, die eine zukünftige Rechtsprechung begründen oder die bisherige Praxis ändern, bleiben dem Plenum des Kassationshofes vorbehalten.

II

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

III

Artikel 268, Ziffer 1, findet nur auf solche Urteile Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss kantonalem Recht massgeblich eröffnet wurden (Art. 272, Abs. 1 BStP).

Die übrigen Bestimmungen gelten auch für Nichtigkeitsbeschwerden, die beim Kassationshof im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes schon anhängig, aber noch nicht beurteilt sind.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (Vom 2. Oktober 1964)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9095
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.10.1964
Date	
Data	
Seite	885-894
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 670

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.